

Referat K 32

Berlin , den 26.01.2023

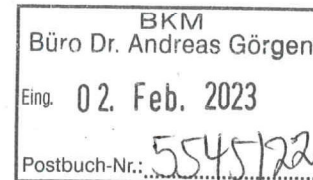
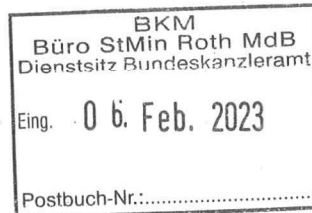
Geschäftszeichen: K32-12200/4#15

Hausruf: 43123

Fax: 544367

bearb. von: Caroline Klitzing


Ref.: i.V. ORR'in Meike Dörner
Ref.: ORR'in Caroline v. Klitzing

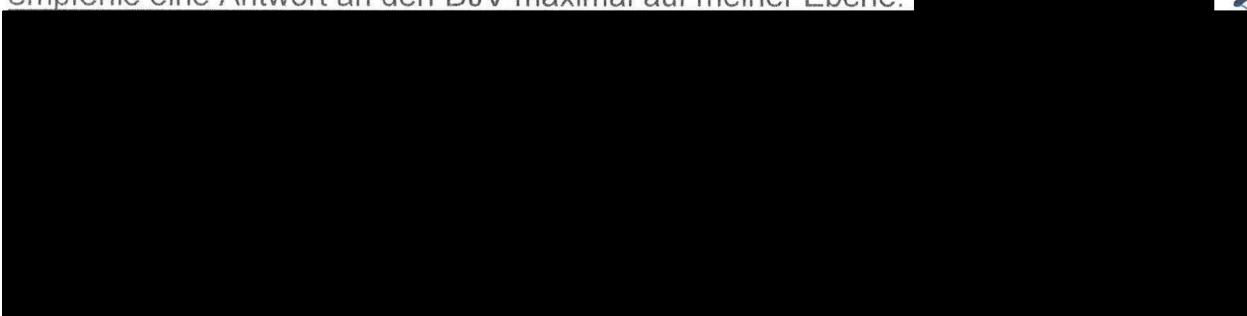


1) **Frau Staatsministerin**

Über

Herrn LB

Herrn AL K 3, gebilligt, Püschel, 27.01. AL K 3, gebilligt, Püschel, 27.01. (Anm.: ich empfehle eine Antwort an den DJV maximal auf meiner Ebene.  ja



Bitte mit Akt 1 ZVK versehen

Betr.: Initiative Medienbündnis zur Kodifizierung eines Bundesmedieninformationsgesetzes
hier: Schreiben des DJV vom 15. Dezember 2022

Anlg.: 2

I. Votum

Billigung des AE

II. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2022 übermittelt der DJV im Auftrag des Medienbündnisses ein Eckpunktepapier für ein neues Bundesinformationsgesetz. Das Medienbündnis besteht aus ARD, ZDF, Deutschlandradio, BDZV, MVFP, VAU-NET, dju.in verdi, Deutscher Presserat und dem DJV.

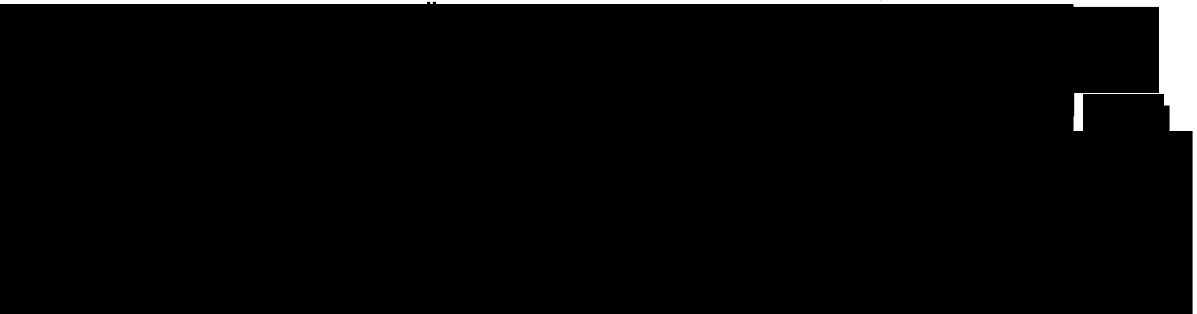
Ein Jahr nach Unterzeichnung des Koalitionsvertrages fordere das Medienbündnis mit dem Eckpunktepapier die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Auskunftsanspruch der Medien gegenüber Bundesbehörden. BKM werde als zuständige Behörde erachtet und gebeten, sich des Themas anzunehmen.

Hintergrund:

Die Regierungsparteien haben sich im Koalitionsvertrag 2022 - 2025 zum Ziel gesetzt, „eine gesetzliche Grundlage für den Auskunftsanspruch der Presse gegenüber Bundesbehörden“ zu schaffen. Bisher ist ein Auskunftsanspruch der Presse gegenüber (Landes-)Behörden lediglich auf Ebene der Länder, in der Regel in § 4 des jeweils einschlägigen Landespressegesetzes kodifiziert (z.B. § 4 PresseG Berlin). Auf Bundesebene gibt es keine entsprechende einfachgesetzliche Regelung. Es besteht aber nach ständiger Rechtsprechung ein verfassungsunmittelbarer Anspruch der Presse auf Auskunft auch gegenüber Bundesbehörden. Mit dem gesetzlichen Auskunftsanspruch soll Rechtssicherheit und -klarheit geschaffen werden.

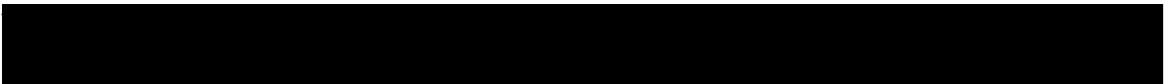
Federführung:

BMI und BMJ lehnen die FF bislang ab. BMI hat die FF für das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) inne und war aus Gründen der Sachnähe in der Vergangenheit auch mit dem Thema Presseauskunft auf Bundesebene befasst. [REDACTED]



III. Bewertung

Das Eckpunktepapier des Medienbündnisses enthält wesentliche Elemente für den Entwurf eines Presseauskunftsgesetzes. [REDACTED]



Der AE an das Medienbündnis kann daher die Initiative nur allgemein begrüßen.

K 13 sowie das Haushaltsreferat haben mitgezeichnet. K 11 und K 31 haben Kenntnis genommen.

In Vertretung
Meike Dörner

Caroline v. Klitzing

Briefentwurf

Deutscher Journalistenverband

Herrn David Nejjar

- Justiziar –

Torstraße 49

10119 Berlin

Sehr geehrter Herr Nejjar,

haben Sie herzlichen Dank für die Übermittlung des Eckpunktepapiers „Neues Bundesmedieninformationsgesetz“ im Auftrag des Medienbündnisses.

Ich begrüße die Initiative von Seiten der Medienbranche, durch die Vorlage des Eckpunktepapiers die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für einen Auskunftsanspruch der Medien gegenüber Bundesbehörden voranzutreiben.

Ich bitte jedoch um Verständnis, dass wir die Zuständigkeit hierfür bislang nicht bei der BKM sehen. Die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung ist noch nicht abgeschlossen. Ich möchte Ihnen daher empfehlen und Sie bitten, das Eckpunktepapier aufgrund der Sachnähe auch an das Bundesministerium des Innern und für Heimat und an das Bundesministerium für Justiz zu übermitteln.

Gerne hält das zuständige Fachreferat aus meinem Haus Sie informiert, sobald uns nähere Informationen zu dem Thema vorliegen sollten. Bei Fragen dazu wenden Sie sich gerne an K32@bkm.bund.de

Mit freundlichen Grüßen,

*Ø Leiterhochschule + RL in 8/11
in d. 28.12.
el. 10. 28.12.*

Windisch (BKM), Daniela

Betreff: 5545/22: Initiative des Medienbündnisses zur Kodifizierung eines Bundesmedieninformationsgesetzes
Anlagen: CDR_15.12.2022_DJV an BKM_Eckpunktepapier Bundesmedieninformationsgesetz.pdf

- StM'n zK
- LB zK
- K 3, K 32
- vorab
- Bitte Stn + AE
- Frist: 9.1.

27/12 Ø Jan Altmann el. 10.

BG 18.12.

Von: Lehmann, Christina <Lehmann@djv.de> **Im Auftrag von** Nejjar, David
Gesendet: Donnerstag, 15. Dezember 2022 14:56
An: BKM-MinB_ <MinB@bkm.bund.de>
Cc: Nejjar, David <nejjar@djv.de>
Betreff: 5545/22: Initiative des Medienbündnisses zur Kodifizierung eines Bundesmedieninformationsgesetzes

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Roth,

bitte finden Sie anliegend mein im Namen des Medienbündnisses an Sie gerichtetes Schreiben nebst Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

David Nejjar
Justiziar

DJV – Deutscher Journalisten-Verband e.V.
Justizariat
Torstraße 49
D-10119 Berlin
Tel.: +49 030 72 62 79 260
Fax.: +49 030 726 27 92 13
E-Mail: nejjar@djv.de

Web: [BLOCKEDdjv\[.\]de](http://BLOCKEDdjv[.]de)BLOCKED
Twitter: @DJVde (<https://twitter.com/>...)
Instagram: [djv_digital](https://www.instagram.com/) (<https://www.instagram.com/>...)
Facebook: [facebook.com/DJVde](https://www.facebook.com/) (<https://www.facebook.com/>...)
LinkedIn: [linkedin.com/company/DJVde](http://linkedin.com/) (<http://linkedin.com/>...)
Podcast: "Wir Journalisten..."
Newsletter: [BLOCKEDdjv\[.\]de/newsletter](http://BLOCKEDdjv[.]de/newsletter)BLOCKED
Vorsitzender: Prof. Dr. Frank Überall
Hauptgeschäftsführer Interim: Michael Hirschler
Vereinsitz: Berlin
Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg
Vereinsregister-Nummer: VR 23306 B

Diese E-Mail ist vertraulich und nur zur Lektüre durch die Person bestimmt, an die sie direkt vom Absender geschickt wurde. Falls Sie nicht der beabsichtigte Empfänger dieser E-Mail sind, werden Sie darum gebeten zur Kenntnis zu nehmen, dass Sie diese E-Mail irrtümlicherweise oder aufgrund eines technischen Fehlers bzw. nicht vom Absender beabsichtigten Vorkommnisses oder einer nicht genehmigten Weiterleitung erhalten haben und dass jeder Gebrauch, jede Verbreitung, jedes Weiterleiten, Drucken

oder Kopieren dieser E-Mail verboten ist. Für Mails innerhalb von Mailinglisten gilt, dass diese ohne Einverständnis des Absenders nicht an Empfänger außerhalb der Mailingliste weitergeleitet werden dürfen.

This e-mail is confidential and is intended solely for the use of the individual to whom it is addressed. If you are not the intended recipient, please be advised that you have received this e-mail in error and that any use, dissemination, forwarding, printing, or copying of this e-mail is strictly prohibited. This is also valid for emails which were sent to mailinglists.

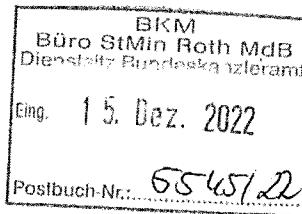
GEWERKSCHAFT
DER JOURNALISTINEN
UND JOURNALISTEN

DEUTSCHER
JOURNALISTEN-
VERBAND



Nur per E-Mail

Bundeskanzleramt
Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien
Frau Staatsministerin Claudia Roth
Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin



TORSTR. 49
10119 BERLIN
TELEFON 030-72627920
TELEFAX 030-726279213
E-MAIL: DJV@DJV.DE
INTERNET: WWW.DJV.DE

15. Dezember 2022

**Initiative des Medienbündnisses zur Kodifizierung eines Bundesmedieninfor-
mationsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Roth,

im Namen des Medienbündnisses, bestehend aus ARD, ZDF, Deutschlandradio, BDZV, MVFP, VAUNET, dju in ver.di, Deutscher Presserat und dem DJV, darf ich anliegendes Eckpunktepapier überreichen.

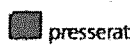
Über ein Jahr nach der Unterzeichnung des Koalitionsvertrages fordert die Medienbranche mit dem Eckpunktepapier die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Auskunftsanspruch der Medien gegenüber Bundesbehörden. Unser Papier veranschaulicht den Handlungsbedarf und zeigt Umsetzungsoptionen auf.

Wir erachten die BKM für die zuständige oberste Bundesbehörde und bitten Sie, sich des Themas anzunehmen. Der Unterzeichner steht Ihnen als Ansprechpartner sowohl für allgemeine als auch inhaltliche Fragen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
und den besten Wünschen für die bevorstehenden Feiertage

David Nejjar
- Justiziar -

Anlage



ARD Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

BDZV Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger

Deutschlandradio

DJV Deutscher Journalisten-Verband

dju Deutsche Journalisten- und Journalistinnen-Union

Deutscher Presserat

MVFP Medienverband der freien Presse

VAUNET Verband Privater Medien

ZDF Zweites Deutsches Fernsehen

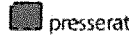
Neues Bundesmedieninformationsgesetz Eckpunktepapier

Problem:

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 20. Februar 2013 (6 A 2/12) festgestellt, dass Landespressegesetze auf Bundesbehörden nicht anwendbar sind, jedoch einen verfassungsunmittelbaren Leistungsanspruch aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) bejaht, solange keine bundesgesetzliche allgemeine oder sachspezifische Regelung bestehe.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 27. Juli 2015 (1 BvR 1452/13) entschieden, dass diese Rechtsprechung die Pressefreiheit nicht verletze, solange der Presse ein Auskunftsanspruch eingeräumt werde, der hinter dem Gehalt der Auskunftsansprüche der Landespressegesetze nicht zurückbleibe. In dieser Entscheidung (Rn 14) hat das BVerfG den Zweck des Auskunftsanspruches wie folgt beschrieben: [Durch ihn] können die Bürgerinnen und Bürger zutreffende und umfassende Informationen über tatsächliche Vorgänge und Verhältnisse, Missstände, Meinungen und Gefahren erhalten, die ihnen sonst verborgen bleiben würden, aber Bedeutung für eine abgewogene Beurteilung der für die Meinungsbildung essenziellen Fragen haben könnten. (1 BvR 1452/13 Rn 14).

Das BVerfG hat mit Beschluss vom 14. September 2015 (1 BvR 857/15) entschieden, dass Medienvertretern auch ein Anspruch auf Übersendung von Urteilskopien zustehe und damit den Auskunftsanspruch der Presse auch auf den Informationszugang ausgedehnt, der im Übrigen in den Informationszugangsgesetzen des Bundes und der Länder jedem gewährt wird, wenn auch unter erheblichen Bereichsausnahmen und Beschränkungen.



Da es sich beim verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruch um eine in richterlicher Rechtsfortbildung entwickelte Anspruchsgrundlage handelt, bedarf diese der stetig weiteren Ausgestaltung und Feinjustierung. Das führt in der Praxis zu erheblicher Rechtsunsicherheit bei Normanwendern, Medien und Behörden. Diese Unsicherheit und die damit verbundenen Kosten bei der Durchsetzung von Informationsansprüchen gefährden die sorgfältige Recherche und damit die Pressefreiheit. Es braucht daher ein kodifiziertes Gesetz.

Ein Bundesmedieninformationsgesetz ist auch erforderlich, um die anhaltende Unsicherheit, ob Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG eine ausreichende Rechtsgrundlage für einen Eingriff in Datenschutzrechte von Betroffenen darstellt, zu beenden (auf Landesebene geklärt durch BVerwG, Urteil vom 27. September 2018 – 7 C 5/17, Rz. 28).



Deutschlandradio



presserat

MVFP
Medienverband
der freien Presse

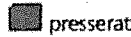
VAUNET



Lösung:

Zugunsten aller journalistisch tätigen Medien und ihrer Vertreter:innen muss ein einfachgesetzlicher und umfassender Informationsanspruch gegenüber Bundesbehörden normiert werden.

1. Der Informationsanspruch muss allen Vertreterinnen und Vertretern aller Medien zustehen.
2. Der Umfang des Anspruchs sollte sich auf alle Auskunftsformen (unmittelbare Auskunft, Einsichtnahme oder Kopien) sowie sämtliche bestehende Informationen einer Bundesbehörde beziehen.
3. Verweigerungsgründe können hierbei nur Geheimhaltungsvorschriften, die Belange von schwebenden Gerichts-, nicht jedoch einfachen Schieds-, Schlichtungs-, Bußgeld- oder Disziplinarverfahren sein. Des Weiteren können schutzwürdige öffentliche Interessen oder Interessen Dritter im Einzelfall überwiegen, wobei diese immer mit der grundgesetzlichen Freiheit des Artikel 5 in Verhältnis zu setzen sind.
4. Um das Verfahren zu beschleunigen und um die Recherchetätigkeit nicht zu vereiteln, wird auf die Anhörung oder Beteiligung Dritter in der Regel verzichtet. Verfassungsrechtlich ist eine Anhörungspflicht weder erforderlich noch zulässig (BVerwG, Urteil vom 8. Juli 2021, Az. 6 A 10.20)
5. Anspruchsgegner sind alle Bundesbehörden. Zur Bestimmung des Behördenbegriffs ist auf den von der Rechtsprechung entwickelten funktionell-teleologisch zu ermittelnden Behördenbegriff zurückzugreifen, so dass u.a. auch die Stellen der Judikative und der Legislative hierunter fallen sowie juristische Personen des Privatrechts, die von der öffentlichen Hand beherrscht und zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, namentlich im Bereich der Daseinsvorsorge, eingesetzt werden (BVerwG, Urteil vom 26. April 2021, Az. 10 C 1.20).
6. Der Anspruch muss für alle Medien (Presse, Rundfunk [Radio, Fernsehen], Film und journalistisch-redaktionelle Telemedien) gelten, die regelmäßig journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote vorhalten. Auch der Kreis der anspruchsberechtigten Vertreter:innen muss weit gezogen werden und sich auf alle erstrecken, die an der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Medien mitwirken und daher Behördeninformationen benötigen.
7. Die Anforderungen für einen Antrag sind zur Verwirklichung der Ziele des Informationsanspruchs niedrig anzusetzen. Ein Antrag kann in jeglicher Form (schriftlich, elektronisch, mündlich oder telefonisch) gestellt werden und muss von der Behörde unverzüglich entschieden werden.



8. Im Eilrechtsverfahren wird die Dringlichkeit vermutet, es bedarf daher keiner Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrunds. Der Antrag darf nur im Ausnahmefall mit dem Argument der Vorwegnahme der Hauptsache zurückgewiesen werden, wenn andernfalls ein irreparabler und erheblicher Schaden an einem Rechtsgut, das zur Auskunftsverweigerung verpflichtet, eintreten würde.
9. Um den Anspruch beziehungsweise den Schutz gegen eine unberechtigte Ablehnung zu gewährleisten, sollte das Gesetz eine faire und angemessene Rechtsdurchsetzung normieren. Dazu gehört ein möglichst schnelles Gerichtsverfahren im Streitfall. Dem dient eine Vereinfachung der Verlagerung in Eilrechtsschutzverfahren, da sich im Fall einer Stattgabe ein Hauptsacheverfahren regelmäßig erledigt.

Kontakt Medienbündnis:

Dr. Susanne Pfab
ARD-Generalsekretariat
Masurenallee 8-14
14057 Berlin
Tel: 030/890431311
susanne.pfab@ard-gs.de

Helmut Verdenhalven
BDZV
Haus der Presse
Markgrafenstraße 15
10969 Berlin
Tel: 030/726298203
verdenhalven@bdzv.de

Dr. Markus Höppener
Deutschlandradio
Raderberggürtel 40
50968 Köln
Tel: 0221/3453500
markus.hoepfener@deutschlandradio.de

David Nejjar
DJV
Torstraße 49
10119 Berlin
Tel: 030/726279260
nejjar@djv.de

Monique Hofmann
dju in ver.di
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin
Telefon: 030/69562322
monique.hofmann@verdi.de

Dirk Platte
Medienverband der freien Presse
Haus der Presse
Markgrafenstraße 15
10969 Berlin
Tel: 030/726298130
dirk.platte@mvfp.de

Roman Portack
Deutscher Presserat
Fritschestraße 27/28
10585 Berlin
Tel: 030/3670070
info@presserat.de

Tim Steinhauer
VAUNET
Stromstraße 1
10555 Berlin
Tel: 030/39880100
steinhauer@vau.net

Christoph Bach
ZDF
ZDF-Straße 1
55127 Mainz
Tel: 06131/7014110
bach.c@zdf.de

Berlin, 12. Dezember 2022